Makler-Vollmacht



Vollmachtgeber: Eigentümer

Der Makler, die Firma **Dipl.-Kfm. Michael Stolz - Gesellschaft für Unternehmensberatung, Kommunalbetreuung und Schulung mbH**, Weinteichstraße 5, 04416 Markkleeberg - ist bevollmächtigt, den/die Eigentümer in allen Verkaufsangelegenheiten außergerichtlich zu vertreten.

Der Verwalter kann auch insbesondere unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB:

- 1. Rechte des/der Eigentümer/s gegenüber Dritten regeln, wahrnehmen oder Ansprüche Dritter gegen den/die Eigentümer abwehren;
- 2. den/die Eigentümer als Berechtigte von Dienstbarkeiten gerichtlich oder außergerichtlich vertreten;
- 3. Dienst-, Werks-, Versicherungs- und Lieferverträge abschließen und auflösen, die zur Erfüllung von Beschlüssen des/der Eigentümer/s erforderlich sind.
- 4. Einsichtnahme und Anforderung von Grundbuchauszügen, sämtlicher telefonischer und schriftlicher Kontakt zu Behörden, die zur Erfüllung von Beschlüssen des/der Eigentümer/s erforderlich sind.

Der Makler ist auch berechtigt:

- a) Im Namen des/der Eigentümer/s mit Wirkung für und gegen sie/ihn alle Leistungen und Zahlungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die mit dem Verkauf zusammenhängen;
- b) Willenserklärungen auch einseitig empfangsbedürftige abzugeben und Zustellungen entgegenzunehmen, soweit diese an den/die Eigentümer in dieser Eigenschaft gerichtet sind;
- c) Maßnahmen zu treffen, die zur Wahrung einer Frist oder zur Abwendung eines dem/den Eigentümer/n drohenden Rechtsnachteils erforderlich sind;
- d) Den/die Eigentümer auf allen ordentlichen und außerordentlichen Eigentümerversammlungen zu vertreten, insofern der Eigentümer das Stimmrecht nicht persönlich wahrnimmt;
- e) Untervollmachten für einzelne Verkaufsangelegenheiten zu erteilen

Erlischt die Vertretungsvollmacht des Verkäufers, so ist diese Vollmacht dem/den Eigentümer/n zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht an der Urkunde steht dem Makler nicht zu.

Der/die Eigentümer		
o o	(Unterschrift)	(Datum)